

théorie wider, die darin besteht, die Klassennatur des Verbrechens als notwendiges Produkt der Ausbeutergesellschaft sowie die Klassenfunktion des bürgerlichen Strafrechts als Instrument des Schutzes und der Erhaltung eben dieser Gesellschaft zu verschleiern und damit Verbrechen und Strafrecht als allgemeinemenschliche und gesellschaftliche Erscheinungen darzustellen.

Die bürgerliche Strafrechtstheorie sieht sich vor ein unlösbares Dilemma gestellt. Die Frage nach dem Zweck des Strafrechts und dem Rechtsgrund der gesetzlichen Verbrechenserklärung verlangt von ihr, zu erklären, was durch das Strafrecht geschützt wird und wogegen sich die strafbare Handlung richtet. Ihre Klassenfunktion zwingt sie jedoch, auf jede Bloßlegung des konkret-historisch bedingten Klassenwesens dieser sozialen Erscheinungen zu verzichten und die geschichtlich überlebte bürgerliche Gesellschafts- und Rechtsordnung ideologisch zu rechtfertigen. Dieses Dilemma drückt der bürgerlichen Rechtsgutlehre ihren eigentümlichen Stempel auf: Sie beschränkt sich auf die Aussage, daß das Strafrecht Sozial- und Individualinteressen schützt, und verzichtet auf jede zum Wesen der Dinge dringende Fragestellung nach dem klassenbedingten sozialen Inhalt dieser Interessen, weil das unweigerlich an die in der kapitalistischen Gesellschaft bestehenden antagonistischen Klassen- und Interessengegensätze heranzuführen würde. Schon die Frage, welche Interessen geschützt werden, zwingt sie zu dem vagen Eingeständnis, daß als „Rechtsgut... nur ein von der Gesamtheit oder den maßgebenden Schichten der staatlichen Gemeinschaft anerkanntes Interesse gelten (kann). Anerkennung und Rangwert der Güter ... sind daher nicht nur von der Struktur der Gesellschaft, sondern auch von wechselnden Zeitströmungen abhängig.“³

Die Lehre vom Rechtsgut ist — historisch gesehen — das Produkt der Rechtsanschauungen der Bourgeoisie, die bereits aus der revolutionären Phase ihrer Entwicklung herausgetreten ist und ein System von Rechtsanschauungen zur Sicherung ihrer eigenen Klassendiktatur entwickelt. Ihre veränderten Klasseninteressen spiegeln sich wider in der Formalisierung der Objektslehre und in der Preisgabe der im Kampf gegen das feudale Strafrecht formulierten Verbrechensauffassungen.

Wie bereits im Zusammenhang mit dem Begriff der Straftat ausgeführt, sah die vor allem unter dem Einfluß Beccarias und Hommels entwickelte Verbrechensauffassung der bürgerlichen Aufklärung das Wesen des Verbrechens darin, daß es der Gesellschaft oder dem einzelnen einen realen Schaden zufügen müsse. Von dieser Position aus forderte sie die Einschränkung und Beseitigung des feudalen Gesinnungsstrafrechts mit seinen Tatbeständen des Majestätsverbrechens, der Ketzerei, Zauberei, der Religions- und Fleischesverbrechen. Das objektive Kriterium, um das Verbrechen von der Sünde und der Beleidigung abzugrenzen und die bürgerlichen Freiheiten zu sichern, sahen die bürgerlichen Aufklärer in der Zufügung eines Schadens.⁴ Deshalb wurde in Art. 5 der Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers vom 26. August 1789 gefordert: „Das Gesetz hat nur das Recht, solche Handlungen zu verbieten, die der Gesellschaft schädlich sind.“⁵

3 R. Maurach, Deutsches Strafrecht. Allgemeiner Teil, Karlsruhe 1954, S. 180.

4 Vgl. R. Hartmann, P. J. A. Feuerbachs politische und strafrechtliche Grundanschauungen, Berlin 1961, S. 51 ff.

5 Zitiert in: H. Klenner, Studien über die Grundrechte, Berlin 1964, S. 144.